

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Beobachter. 1863-1935 1918**

279 (19.6.1918) Mittagblatt



machen und eine Darstellung der Hochsch. Distrikts- und Landesbestimmungen und der bisherigen Verwendung ihrer Liebesgaben in den letzten fünf Jahren zu geben. Die Kommission beantragt, dem Gesetzentwurf in der Kommissionsfassung und der Resolution zuzustimmen und hofft, daß dadurch dem Frieden gedient werde.

**Abg. Wittmann (Zr.):** Die Schaffung des Gesetzes von 1870 ging nicht ohne Widerspruch im Volke u. unter den Juristen vor sich. Auch die Erste Kammer wollte die Stiftungen für Arme und Kranke als kirchliche bezeichnen, drang aber nicht durch. So war nur der Zweck, nicht der Stifterwille maßgebend. Die Folge war, daß der Rahmen der kirchlichen Stiftungen sehr eingeschränkt war. Das neue Gesetz hatte die Wirkung, daß der katholischen Kirche allein 20 Millionen entzogen wurden und neue kirchliche Stiftungen auf dem Gebiete der Armen- und Krankenpflege ausgeschlossen waren. Die Aufhebung gegen das Gesetz liegt nicht, sie verwarf sich. Die Kirche war ins Herz getroffen; sie mußte die Caritas als eine ihrer Missionen betrachten. Dies veranlaßte es, daß man das Gesetz als Kulturkampfgesetz bezeichnete. Ich will meiner Freunde Mut machen, daß das Gesetz, so wie es vom Reichstagen vorgefassen, glänzende Fortschritte bringt. Wir wollten für theologische Stipendien richtende Kraft und bedauern, daß dies nicht zu erreichen war. Es wäre keine Eisenarbeit gewesen allein wir wollten unsere Anträge nicht wiederholen. Unsere Anträge mußten sich auf den Kernpunkt des Gesetzes, den § 5, beziehen. Die Regierungsvorlage enthält eine erfreuliche Erweiterung des Begriffes der kirchlichen Bedürfnisse. Dazu kommt die Erteilung des Religionsunterrichts und seiner Überwachung. In Absatz 2 wurde von uns eine beachtliche Fassung beantragt mit „anderen Seelsorgeeinheiten“. Auch Anträge und Vorschläge sollten gestiftet werden können. Das Regierung und Kommission diesen Antrag annehmen, begrüßen wir. Doch soll die Ausführung nur beispielsweise, nicht limitativ sein. Bei Stiftungen für die berufliche Ausbildung der Geistlichen sollte eine Beschränkung auf die Theologie allein nicht erfolgen, sondern auch weltliche Wissenschaften unter kirchliche Stiftungen fallen. Unser Antrag fiel, aber die Regierung anerkannte, daß alles, was auch nur lose mit der Berufsausbildung zusammenhängt, darunter gerechnet werden kann, konnte und beabsichtigt. Für uns ist es wertvoll, daß Stiftungen für solche Zwecke erfolgen können. Es freut uns, daß die Mehrheit unserem Antrag, der dem Stifterwille mehr Geltung verschafft, zugestimmt hat. Zur Streichung des Wortes „religiös“ vor „Büchern“ beantragte uns der Umstand, daß eine Stiftung nach dem Willen des Stifters nicht ausgeführt werden kann, weil er vielleicht das Wort „religiös“ vergessen hat. Wir freuen uns, daß das Wort gestrichen wurde. Wenn auch gesagt wird, die Kirchenbehörde habe sich mit der Regierungsvorlage einverstanden erklärt, so hielt uns das nicht ab, den Antrag aufrecht zu erhalten. Die Regierung regt selbst an, wenn eine Stiftung als kirchliche anzusehen, wenn dies aus Vergeßlichkeit und Unkenntnis nicht ausdrücklich gesagt ist. Die Regierung tut hier gut daran. Die Beschränkung, wie sie im Gesetz noch zum Ausdruck kommt, enthält immer noch ein Mißtrauen gegen die Kirche, daß sie zuviel Vermögen ansammle und daß es Sache des Staates sei, darüber zu wachen. Wir wollen aber daraus keine Weisungen ziehen. Alle, die Verbindlichkeiten haben für die Älteren der Zeit, werden das Gesetz begrüßen. Der Staat ist die Wohlthätigkeit kraft des Amtes, die Kirche im Geiste des Christentums, sie spricht mehr zum Herzen und gibt der Caritas eine mehr persönliche Note, und nur werden mit dem Gesetz Modifikationen erzielt, die nur zu begrüßen sind. Nebenbei sei auf die programmatischen Worte des Hinterschlusses der deutschen Bischöfe vom letzten Jahre. Die Ausübung der Wohlthätigkeit hängt zusammen mit der Seelsorge, und die Kirche konnte sich diese Wohlthätigkeit, für die die reichste Quelle Stiftungen sind, nicht entziehen lassen. Die Befürchtung des Reichstages Hermann in der Ersten Kammer 1870, daß diese Quelle, wenn sie durch das Gesetz verstopft werde, ein Abfließen der Wohlthätigkeit zur Folge habe, ist eingetroffen. (Sehr richtig!) Nachdem die Regierung erklärt, daß Waisenhäuser und Kinderheime als soziale Anstalten unter § 5 fallen, können wir damit zufrieden sein. Zu bedauern ist, daß Anstalten für nicht volljährige Kinder nicht kirch-

liche sein sollen. Wir wollten nur, daß das Recht der Kirche hier anerkannt werde. Wir hätten auch gewünscht, daß man nicht speziell hervorgehoben hätte, daß Schulen weltliche Anstalten sind. So gut man Privaten das Recht auf Schulen geben kann, hätte man dies auch der Kirche gewähren können. Daß man's nicht tut, ist ein Mißtrauen. Wir wollten uns aber bescheiden, um das Gesetz zu einstimmiger Annahme zu bringen. Der Staat soll sich nicht um die Kinderheime kümmern, er hat andere Aufgaben. Auf dem Wege der Wohlthätigkeit wird hier das Nötige geleistet. Wir bedauern auch, daß unsere Resolution betr. die nicht theologischen Stiftungen abgelehnt wurde. Wir freuen uns über die Annahme der Resolution betr. die Schaffung einer unabhängigen Abtheilung. Das soll kein Mißtrauen für die Regierung sein. Haben wir eine Darstellung der Stiftungen und ihrer Verwendung in den letzten fünf Jahren, so ist das auch eine wertvolle Unterlage des Parlaments. Wir wollen das Gesetz einstimmig annehmen zur Förderung der geistlichen Kräfte. Der Reichstagsrat hat das Gesetz als ein Friedensgesetz bezeichnet; nehmen Sie es einstimmig an als Zeichen des Friedens, den heute alle Welt wünscht. (Weißlich im Zentrum.)

**Abg. Rebmann (natl.):** Wir hätten uns bereit erklärt, einer Revision des Gesetzes zuzustimmen unter der Voraussetzung, daß an seiner Grundlage nichts geändert wird, daß also der Zweck und nicht der Stifterwille maßgebend sei. Der Vordrucker hat hervorgehoben, daß nicht allein für die Zukunft, sondern auch schon für die Vergangenheit Stiftungen unterliegen dem Gesetz. Es ist nicht zu verkennen, daß der Gesetzgeber einen Einfluß hat auf den Fortschritt bei der Ordnung seiner Dinge. Da wäre ein Ueberdenken von Stiftungen zu bedauern. Wir waren nicht einverstanden mit den Anträgen betr. die Staatsaufsicht, die nicht theologischen Stiftungen und die richtende Kraft. Das Wohlthätigkeitsgesetz enthält kirchliche sein können, entspricht der Entwicklung der Dinge. Wir möchten nur die Einschränkung bezüglich der Erziehungsanstalten. Für die schwächlichen, kränklichen Kinder eignen sich aber geistliche Personen ganz besonders als Pflegepersonen, und sie haben hier unter großer Hingabe Großes geleistet. Das gleiche Maß an Liebe und Hingabe müßte er aber auch für die Pflege in den weltlichen Anstalten in Anspruch nehmen. Wir haben deshalb zugestimmt, daß diese Anstalten auch kirchliche sein können. Wir konnten aber nicht annehmen, daß Waise und Taubstumme einbezogen sind. Gemeinheitsweise nimmt die Zahl der Waisen ab, dagegen ist eine Zunahme der Taubstummen zu erwarten. Das ist Waisenhäuser betrifft, so wird ein Waisenhaus nach ihnen größer werden; als soziale Anstalten sind sie nicht besonders genannt. Der Vordrucker hat sich gegen eine Uebernahme der Waisenheime ausgesprochen. Die weltlichen Verhältnisse haben uns in Stadt und Land eine große Last auferlegt und das Bedürfnis nach Kinderheime ist für Landwirte und Arbeiter groß. Die Entlohnung der Pflegepersonen und die Pflege für alle und Invalidität sowie die Vorbereitung wird dem Staat die Sorge in die Hände drücken, daß er die Schulen für Kinder im vor- und nachschulischen Alter zum Gegenstand gesetzlicher Regelung machen muß. Wir werden dem Gesetz zustimmen als einem Friedensgesetz. Es mag uns aber das Grenzgebiet zwischen Staat und Kirche zur Vorfrist. Sollten noch Härten im Gesetz sein, so möge sie eine wohlwollende Auslegung zuteil werden.

**Abg. Marum (Soz.):** Das Stiftungsrecht wird nun abgeändert, während draußen der Krieg tobt, hier aber tiefer Friede herrscht. Es macht Kräfte frei für geistige Kämpfe. Das Gesetz ist ein Teil der Neuorientierung, über die schon früher Worte gesprochen wurden; dies jetzt wurden aber nur Fortsetzungen jener Seite des Gesetzes erfüllt. Für uns aber hat man nur schöne Worte. So haben wir nicht gewollt. Mit demselben freiden Gesetze, mit dem man das kirchliche und Stiftungsrecht geändert, soll man auch die politischen Forderungen der neuen Zeit erfüllen. Man kann sich wohl auf den Standpunkt stellen, man hätte die kirchenpolitischen Fragen auf einen Friedenslandtag verschoben können; ich tue es nicht; aber die Befreiung des Staates von der Last hätte das gleiche Recht haben müssen. (Abg. Seubert: Was der Anticlerikal! Abg. Straub: Kommt noch!) Wir haben uns gefreut, ob wir dem Gesetz zustimmen sollen. Es war für uns eine ernste Entscheidung, da es

sich um ein bedeutsames Gesetz handelt. Unsere Bedenken sind noch nicht vollständig ausgeräumt. Bedenken haben wir nicht gegen die Erweiterung des Begriffs der kirchlichen Bedürfnisse. Erste Bedenken haben wir dagegen, daß Stiftungen für soziale Fürsorge und Wohlthätigkeit kirchliche sein sollen, wenn der Stifter es will. Da soll der Zweck entscheidend sein, der dem Staat zutrifft. Nicht befristet soll werden, daß die Kirche auf diesem Gebiete jahrhundertlang tätig war, aber heute sind diese Gebiete Aufgaben des Staates. Deshalb hätten wir hier gewünscht, daß solche Stiftungen weltliche sein sollen. Wir bedauern aber nicht, daß auch sonst der Stifterwille anerkannt wird. Wir können deshalb zu, ohne damit den Stifterwillen unter allen Umständen anzuerkennen. Auf der anderen Seite ist nicht zu verkennen, daß manche Stiftungen nicht gemacht wurden, weil dem Eigenwillen der Stifter nicht Rechnung getragen wurde. Eine schöne Aufgabe der Veräter dieser Stifter wäre es gewesen, ihren Eigenwillen zu brechen und sie doch zu Stiftungen zu veranlassen. (Abg. Weich: Wie bei denen, die keinen Veräter haben?) Diejenigen, die kirchliche Stiftungen machen haben alle Veräter. (Abg. Weich: Nicht! Abg. Seubert: Wir wollen das nicht streiten!) Es ist erwünscht, daß Streitigkeiten auf diesem Gebiete zu umgehen sind. Auch in der Beschränkung ist es doch möglich, die Vorkaufsrechte auf lokalen Wege zu umgehen; der Stifter darf seine Gelder nur der Kirche schenken, dann kann sie damit machen, was sie will. Mit diesem Gesetz ist es eigentlich genug! (Seubert: Mit diesem Gesetz ist es nicht genug!) (Weich: Man kann sich auch vorstellen, daß die Kirche in den nächsten Landtag auch politische Vorlagen kommen und daß man ihnen so zustimmt, wie heute den kirchenpolitischen.)

**Abg. Muser (F. R.):** Marum sagte, es sei seiner Partei schwer geworden, dem Gesetz zuzustimmen wegen der Wohlthätigkeitsstiftungen; sobald er aber sagte, daß die Wohlthätigkeit auch Aufgabe der Kirche ist, so ist eingedrungen, daß es nicht nur eine Aufgabe des Staates ist und damit ist der Zweck der Hauptgedanke des Gesetzes gewahrt. Der Grundgedanke des Gesetzes ist also nicht durchbrochen, es ist nur eine Erweiterung des Begriffes der kirchlichen Bedürfnisse gegeben und außerdem bestimmt, daß im Rahmen des Gesetzes auch der Stifterwille geltend soll. Wir werden dem Gesetz zustimmen. Bedenken habe ich gehabt und habe sie noch, daß Stiftungen zur Vergeltung von Wärdern kirchliche sein sollen, auch für weltliche Wärdern. Wir werden aber doch zustimmen, um das Gesetz möglichst einseitig zu verabschieden. Der § 2 Abs. 2 würde seinerzeit geschaffen, um die Anweisung von großen Vermögen in der toten Hand zu verhindern, aus diesem Grunde ist bei Stiftungen Staatsgenehmigung vorgefassen. Mit der Schaffung der L. G. W. sind eine Reihe von Vereinen zu juristischen Personen gemacht worden, an die der Gesetzgeber von 1870 nicht gedacht hat. Sollen nun alle auch unter das Stiftungsrecht fallen? Zweifellos hat der Gesetzgeber von 1870 daran nicht gedacht. Nebenher schlägt eine Resolution vor, nach der die Regierung einen künftigen Landtag einen Gesetzentwurf vorlegen soll, in dem klar zum Ausdruck kommt, wer als juristische Person im Sinne des Stiftungsrechtes gelten soll.

**Abg. Bausch (F. R.):** Wie jedes, hat auch dieses Gesetz seine Läden. Wir werden ihm zustimmen. **Abg. Hübel (Zr.):** Unser Sollege Wittmann hat ausgesprochen, daß das bisherige Gesetz die Art zum Stiften sehr vermindert habe. Als Grund hat er angegeben, daß der Stifterwille nicht genügend gewahrt worden sei. Die Herren Kollegen Rebmann und Marum haben diesen Grund „bedenklich“ genannt. Ich kann den Herren einen Grund angeben, den Sie unbedingt anerkennen müssen. Es ist das, was Herr Marum gesagt hat, „das Interesse der Bedachten“. Wer sind die Bedachten? Das die Armen. Dem kommen aber bei dem bisherigen Gesetz die Erträge der Stiftungen zu Gute? Den Bedachten. Zweifelhaft! Ganz einfach: In jeder Gemeinde besteht ein Armenfonds. Aus diesem Mitteln müssen die Armen in erster Linie unterstützt und versorgt werden. Was der Armenfond nicht leisten kann, muß die Gemeindefürsorge aufziehen. Wer also die Armenfonds stützt, bewirkt, daß die Gemeindefürsorge weniger aufziehen muß, daß also die Bedachten weniger zahlen müssen.

### Chronik des dritten Kriegsjahres.

19. Juni: Engländer Einbruch in unsere vorderen Gräben südwestlich Lens; Mäckerberina des am 18. Juni verlorenen Gebietes südwestlich des Hochberges. — Niederlage der Italiener in den Sieben Gemeinden.

Sie haben also den Nutzen, die Armen bekommen von der Stiftung keinen Pfennig mehr. Diese Tatsache hat bisher viel dazu beigetragen, die Stiftungsreueigkeit zu vermindern. Darum ist es zu begrüßen, daß dieses Gesetz jetzt einmütig geändert wird, zumal wir nach dem Krieg alles brauchen können, was an gutem Willen zur Bänderung der Not beitragen kann.

**Abg. Muser (F. R.):** Ich danke für die Bereitwilligkeit des Hauses, dem Gesetze einstimmig zuzustimmen. Er bedauert nur, daß Marum der Großen Regierung den Vorwurf machte, mit der Vorlage des kirchlichen und Stiftungsrechtes eine einzige Partei bezwecke. Sie waren schon zugesagt vor drei Jahren und haben in ihren Grundzügen schon Jahrzehnte fest. Die beiden Gesetze nahmen auch die Arbeitskraft des Hauses zu sehr in Anspruch, wie dies die politischen Gesetze getan hätten. Bei letzteren herrscht noch nicht volle Klarheit und es wird nicht mehr verlangt werden können, als daß die Regierung im künftigen Landtag die politischen Fragen vorlegt. Der gemachte Vorwurf ist darum unrichtig. Ueber das Stiftungsrecht wurde seit 1870 von katholischer und evangelischer kirchlicher Seite gefordert. Die Regierung geht von der Auffassung aus, daß nach den Erfahrungen eines halben Jahrhunderts und angeht die Wohlthätigkeit der Kirche nicht bezichtigt werden kann und daß ihre Tätigkeit als wärmer empfunden wird. An der bisherigen Grundlage des Gesetzes hat der Entwurf nichts geändert. Demgegenüber bedeutet der Antrag zu § 43 einen erheblichen Einschnitt. Er möchte bitten, zu erwägen, ob sich nicht ein anderer Weg finden läßt. Er gebe die Hoffnung, daß die Oberkirchenbehörden bei Vergewaltigung der Stiftungen gehört werden. Er bitte die Kommissionsfassung des § 43 nicht zuzustimmen. Er erwäge, daß die Anstalten für Schwachmünne, Krüppelhaftige und epileptische Kinder bei uns in der Hauptsache in Händen kirchlicher Anstalten sind, die gegenwärtig wirken, glaube die Regierung zustimmen zu sollen, daß sie nicht als Schulen gelten sollen. Zur Resolution bezieht der Minister eine umfangreiche Erklärung der Regierung und gibt der Kammer zur Erwägung an, ob zur Schaffung einer so einschneidenden Änderung ein zwingender Grund vorliegt. Sollte dies bejaht werden, so werde die Regierung nach Möglichkeit der Resolution Rechnung tragen. Zum Schluß spricht der Minister den Wunsch aus, es möchte dem Gesetz in der Kommissionsfassung mit Ausnahme des § 43 zugestimmt werden, um damit Anregung zu geben zu wohlthätigen Stiftungen zum Wohle der Allgemeinheit.

Hierauf wird in die Einzelberatung eingetreten. **Abg. Muser (F. R.):** Wir werden unter Anerkennung dessen, was der Minister ausgesprochen hat, auch wegen der Ersten Kammer. **Abg. Marum (Soz.):** Ich stehe sich dem für seine Partei an. **Abg. Dr. Schuler (Zr.):** Auch wir wollen nicht im Gesetz haben, das denselben Schwierigkeiten macht. Er bitte, wenn der Antrag abgelehnt werde, möge die Regierung bei Vergabung von Stiftungen, die früher in kirchlicher Verwaltung waren, sich mit der Kirchenbehörde in Verbindung setzen, damit nicht einmal Unwürdigkeit der Stiftung feilschaftig werden.

Der Zentrumsantrag zu § 43 wird hierauf mit 20 Stimmen der Linken gegen 20 Stimmen der Rechten abgelehnt. Das Gesetz wird hierauf einstimmig mit 65 Stimmen angenommen. Die Resolution wurde einstimmig angenommen. Hierauf wird in die Beratung des Nachtrags zum Staatsvoranschlag für 1918 und 1919 eingetreten. Berichterstatter **Abg. Roth (F. R.)** berichtet über die Hauptabteilung III Ministerium des Kultus und Unterrichts, welche für den Etat 1918/19 2.029.000 Mk. für den Etat 1919 2.029.000 Mk. für den Etat 1920 2.029.000 Mk. für den Etat 1921 2.029.000 Mk. für den Etat 1922 2.029.000 Mk. für den Etat 1923 2.029.000 Mk. für den Etat 1924 2.029.000 Mk. für den Etat 1925 2.029.000 Mk. für den Etat 1926 2.029.000 Mk. für den Etat 1927 2.029.000 Mk. für den Etat 1928 2.029.000 Mk. für den Etat 1929 2.029.000 Mk. für den Etat 1930 2.029.000 Mk. für den Etat 1931 2.029.000 Mk. für den Etat 1932 2.029.000 Mk. für den Etat 1933 2.029.000 Mk. für den Etat 1934 2.029.000 Mk. für den Etat 1935 2.029.000 Mk. für den Etat 1936 2.029.000 Mk. für den Etat 1937 2.029.000 Mk. für den Etat 1938 2.029.000 Mk. für den Etat 1939 2.029.000 Mk. für den Etat 1940 2.029.000 Mk. für den Etat 1941 2.029.000 Mk. für den Etat 1942 2.029.000 Mk. für den Etat 1943 2.029.000 Mk. für den Etat 1944 2.029.000 Mk. für den Etat 1945 2.029.000 Mk. für den Etat 1946 2.029.000 Mk. für den Etat 1947 2.029.000 Mk. für den Etat 1948 2.029.000 Mk. für den Etat 1949 2.029.000 Mk. für den Etat 1950 2.029.000 Mk. für den Etat 1951 2.029.000 Mk. für den Etat 1952 2.029.000 Mk. für den Etat 1953 2.029.000 Mk. für den Etat 1954 2.029.000 Mk. für den Etat 1955 2.029.000 Mk. für den Etat 1956 2.029.000 Mk. für den Etat 1957 2.029.000 Mk. für den Etat 1958 2.029.000 Mk. für den Etat 1959 2.029.000 Mk. für den Etat 1960 2.029.000 Mk. für den Etat 1961 2.029.000 Mk. für den Etat 1962 2.029.000 Mk. für den Etat 1963 2.029.000 Mk. für den Etat 1964 2.029.000 Mk. für den Etat 1965 2.029.000 Mk. für den Etat 1966 2.029.000 Mk. für den Etat 1967 2.029.000 Mk. für den Etat 1968 2.029.000 Mk. für den Etat 1969 2.029.000 Mk. für den Etat 1970 2.029.000 Mk. für den Etat 1971 2.029.000 Mk. für den Etat 1972 2.029.000 Mk. für den Etat 1973 2.029.000 Mk. für den Etat 1974 2.029.000 Mk. für den Etat 1975 2.029.000 Mk. für den Etat 1976 2.029.000 Mk. für den Etat 1977 2.029.000 Mk. für den Etat 1978 2.029.000 Mk. für den Etat 1979 2.029.000 Mk. für den Etat 1980 2.029.000 Mk. für den Etat 1981 2.029.000 Mk. für den Etat 1982 2.029.000 Mk. für den Etat 1983 2.029.000 Mk. für den Etat 1984 2.029.000 Mk. für den Etat 1985 2.029.000 Mk. für den Etat 1986 2.029.000 Mk. für den Etat 1987 2.029.000 Mk. für den Etat 1988 2.029.000 Mk. für den Etat 1989 2.029.000 Mk. für den Etat 1990 2.029.000 Mk. für den Etat 1991 2.029.000 Mk. für den Etat 1992 2.029.000 Mk. für den Etat 1993 2.029.000 Mk. für den Etat 1994 2.029.000 Mk. für den Etat 1995 2.029.000 Mk. für den Etat 1996 2.029.000 Mk. für den Etat 1997 2.029.000 Mk. für den Etat 1998 2.029.000 Mk. für den Etat 1999 2.029.000 Mk. für den Etat 2000 2.029.000 Mk. für den Etat 2001 2.029.000 Mk. für den Etat 2002 2.029.000 Mk. für den Etat 2003 2.029.000 Mk. für den Etat 2004 2.029.000 Mk. für den Etat 2005 2.029.000 Mk. für den Etat 2006 2.029.000 Mk. für den Etat 2007 2.029.000 Mk. für den Etat 2008 2.029.000 Mk. für den Etat 2009 2.029.000 Mk. für den Etat 2010 2.029.000 Mk. für den Etat 2011 2.029.000 Mk. für den Etat 2012 2.029.000 Mk. für den Etat 2013 2.029.000 Mk. für den Etat 2014 2.029.000 Mk. für den Etat 2015 2.029.000 Mk. für den Etat 2016 2.029.000 Mk. für den Etat 2017 2.029.000 Mk. für den Etat 2018 2.029.000 Mk. für den Etat 2019 2.029.000 Mk. für den Etat 2020 2.029.000 Mk. für den Etat 2021 2.029.000 Mk. für den Etat 2022 2.029.000 Mk. für den Etat 2023 2.029.000 Mk. für den Etat 2024 2.029.000 Mk. für den Etat 2025 2.029.000 Mk. für den Etat 2026 2.029.000 Mk. für den Etat 2027 2.029.000 Mk. für den Etat 2028 2.029.000 Mk. für den Etat 2029 2.029.000 Mk. für den Etat 2030 2.029.000 Mk. für den Etat 2031 2.029.000 Mk. für den Etat 2032 2.029.000 Mk. für den Etat 2033 2.029.000 Mk. für den Etat 2034 2.029.000 Mk. für den Etat 2035 2.029.000 Mk. für den Etat 2036 2.029.000 Mk. für den Etat 2037 2.029.000 Mk. für den Etat 2038 2.029.000 Mk. für den Etat 2039 2.029.000 Mk. für den Etat 2040 2.029.000 Mk. für den Etat 2041 2.029.000 Mk. für den Etat 2042 2.029.000 Mk. für den Etat 2043 2.029.000 Mk. für den Etat 2044 2.029.000 Mk. für den Etat 2045 2.029.000 Mk. für den Etat 2046 2.029.000 Mk. für den Etat 2047 2.029.000 Mk. für den Etat 2048 2.029.000 Mk. für den Etat 2049 2.029.000 Mk. für den Etat 2050 2.029.000 Mk. für den Etat 2051 2.029.000 Mk. für den Etat 2052 2.029.000 Mk. für den Etat 2053 2.029.000 Mk. für den Etat 2054 2.029.000 Mk. für den Etat 2055 2.029.000 Mk. für den Etat 2056 2.029.000 Mk. für den Etat 2057 2.029.000 Mk. für den Etat 2058 2.029.000 Mk. für den Etat 2059 2.029.000 Mk. für den Etat 2060 2.029.000 Mk. für den Etat 2061 2.029.000 Mk. für den Etat 2062 2.029.000 Mk. für den Etat 2063 2.029.000 Mk. für den Etat 2064 2.029.000 Mk. für den Etat 2065 2.029.000 Mk. für den Etat 2066 2.029.000 Mk. für den Etat 2067 2.029.000 Mk. für den Etat 2068 2.029.000 Mk. für den Etat 2069 2.029.000 Mk. für den Etat 2070 2.029.000 Mk. für den Etat 2071 2.029.000 Mk. für den Etat 2072 2.029.000 Mk. für den Etat 2073 2.029.000 Mk. für den Etat 2074 2.029.000 Mk. für den Etat 2075 2.029.000 Mk. für den Etat 2076 2.029.000 Mk. für den Etat 2077 2.029.000 Mk. für den Etat 2078 2.029.000 Mk. für den Etat 2079 2.029.000 Mk. für den Etat 2080 2.029.000 Mk. für den Etat 2081 2.029.000 Mk. für den Etat 2082 2.029.000 Mk. für den Etat 2083 2.029.000 Mk. für den Etat 2084 2.029.000 Mk. für den Etat 2085 2.029.000 Mk. für den Etat 2086 2.029.000 Mk. für den Etat 2087 2.029.000 Mk. für den Etat 2088 2.029.000 Mk. für den Etat 2089 2.029.000 Mk. für den Etat 2090 2.029.000 Mk. für den Etat 2091 2.029.000 Mk. für den Etat 2092 2.029.000 Mk. für den Etat 2093 2.029.000 Mk. für den Etat 2094 2.029.000 Mk. für den Etat 2095 2.029.000 Mk. für den Etat 2096 2.029.000 Mk. für den Etat 2097 2.029.000 Mk. für den Etat 2098 2.029.000 Mk. für den Etat 2099 2.029.000 Mk. für den Etat 2100 2.029.000 Mk. für den Etat 2101 2.029.000 Mk. für den Etat 2102 2.029.000 Mk. für den Etat 2103 2.029.000 Mk. für den Etat 2104 2.029.000 Mk. für den Etat 2105 2.029.000 Mk. für den Etat 2106 2.029.000 Mk. für den Etat 2107 2.029.000 Mk. für den Etat 2108 2.029.000 Mk. für den Etat 2109 2.029.000 Mk. für den Etat 2110 2.029.000 Mk. für den Etat 2111 2.029.000 Mk. für den Etat 2112 2.029.000 Mk. für den Etat 2113 2.029.000 Mk. für den Etat 2114 2.029.000 Mk. für den Etat 2115 2.029.000 Mk. für den Etat 2116 2.029.000 Mk. für den Etat 2117 2.029.000 Mk. für den Etat 2118 2.029.000 Mk. für den Etat 2119 2.029.000 Mk. für den Etat 2120 2.029.000 Mk. für den Etat 2121 2.029.000 Mk. für den Etat 2122 2.029.000 Mk. für den Etat 2123 2.029.000 Mk. für den Etat 2124 2.029.000 Mk. für den Etat 2125 2.029.000 Mk. für den Etat 2126 2.029.000 Mk. für den Etat 2127 2.029.000 Mk. für den Etat 2128 2.029.000 Mk. für den Etat 2129 2.029.000 Mk. für den Etat 2130 2.029.000 Mk. für den Etat 2131 2.029.000 Mk. für den Etat 2132 2.029.000 Mk. für den Etat 2133 2.029.000 Mk. für den Etat 2134 2.029.000 Mk. für den Etat 2135 2.029.000 Mk. für den Etat 2136 2.029.000 Mk. für den Etat 2137 2.029.000 Mk. für den Etat 2138 2.029.000 Mk. für den Etat 2139 2.029.000 Mk. für den Etat 2140 2.029.000 Mk. für den Etat 2141 2.029.000 Mk. für den Etat 2142 2.029.000 Mk. für den Etat 2143 2.029.000 Mk. für den Etat 2144 2.029.000 Mk. für den Etat 2145 2.029.000 Mk. für den Etat 2146 2.029.000 Mk. für den Etat 2147 2.029.000 Mk. für den Etat 2148 2.029.000 Mk. für den Etat 2149 2.029.000 Mk. für den Etat 2150 2.029.000 Mk. für den Etat 2151 2.029.000 Mk. für den Etat 2152 2.029.000 Mk. für den Etat 2153 2.029.000 Mk. für den Etat 2154 2.029.000 Mk. für den Etat 2155 2.029.000 Mk. für den Etat 2156 2.029.000 Mk. für den Etat 2157 2.029.000 Mk. für den Etat 2158 2.029.000 Mk. für den Etat 2159 2.029.000 Mk. für den Etat 2160 2.029.000 Mk. für den Etat 2161 2.029.000 Mk. für den Etat 2162 2.029.000 Mk. für den Etat 2163 2.029.000 Mk. für den Etat 2164 2.029.000 Mk. für den Etat 2165 2.029.000 Mk. für den Etat 2166 2.029.000 Mk. für den Etat 2167 2.029.000 Mk. für den Etat 2168 2.029.000 Mk. für den Etat 2169 2.029.000 Mk. für den Etat 2170 2.029.000 Mk. für den Etat 2171 2.029.000 Mk. für den Etat 2172 2.029.000 Mk. für den Etat 2173 2.029.000 Mk. für den Etat 2174 2.029.000 Mk. für den Etat 2175 2.029.000 Mk. für den Etat 2176 2.029.000 Mk. für den Etat 2177 2.029.000 Mk. für den Etat 2178 2.029.000 Mk. für den Etat 2179 2.029.000 Mk. für den Etat 2180 2.029.000 Mk. für den Etat 2181 2.029.000 Mk. für den Etat 2182 2.029.000 Mk. für den Etat 2183 2.029.000 Mk. für den Etat 2184 2.029.000 Mk. für den Etat 2185 2.029.000 Mk. für den Etat 2186 2.029.000 Mk. für den Etat 2187 2.029.000 Mk. für den Etat 2188 2.029.000 Mk. für den Etat 2189 2.029.000 Mk. für den Etat 2190 2.029.000 Mk. für den Etat 2191 2.029.000 Mk. für den Etat 2192 2.029.000 Mk. für den Etat 2193 2.029.000 Mk. für den Etat 2194 2.029.000 Mk. für den Etat 2195 2.029.000 Mk. für den Etat 2196 2.029.000 Mk. für den Etat 2197 2.029.000 Mk. für den Etat 2198 2.029.000 Mk. für den Etat 2199 2.029.000 Mk. für den Etat 2200 2.029.000 Mk. für den Etat 2201 2.029.000 Mk. für den Etat 2202 2.029.000 Mk. für den Etat 2203 2.029.000 Mk. für den Etat 2204 2.029.000 Mk. für den Etat 2205 2.029.000 Mk. für den Etat 2206 2.029.000 Mk. für den Etat 2207 2.029.000 Mk. für den Etat 2208 2.029.000 Mk. für den Etat 2209 2.029.000 Mk. für den Etat 2210 2.029.000 Mk. für den Etat 2211 2.029.000 Mk. für den Etat 2212 2.029.000 Mk. für den Etat 2213 2.029.000 Mk. für den Etat 2214 2.029.000 Mk. für den Etat 2215 2.029.000 Mk. für den Etat 2216 2.029.000 Mk. für den Etat 2217 2.029.000 Mk. für den Etat 2218 2.029.000 Mk. für den Etat 2219 2.029.000 Mk. für den Etat 2220 2.029.000 Mk. für den Etat 2221 2.029.000 Mk. für den Etat 2222 2.029.000 Mk. für den Etat 2223 2.029.000 Mk. für den Etat 2224 2.029.000 Mk. für den Etat 2225 2.029.000 Mk. für den Etat 2226 2.029.000 Mk. für den Etat 2227 2.029.000 Mk. für den Etat 2228 2.029.000 Mk. für den Etat 2229 2.029.000 Mk. für den Etat 2230 2.029.000 Mk. für den Etat 2231 2.029.000 Mk. für den Etat 2232 2.029.000 Mk. für den Etat 2233 2.029.000 Mk. für den Etat 2234 2.029.000 Mk. für den Etat 2235 2.029.000 Mk. für den Etat 2236 2.029.000 Mk. für den Etat 2237 2.029.000 Mk. für den Etat 2238 2.029.000 Mk. für den Etat 2239 2.029.000 Mk. für den Etat 2240 2.029.000 Mk. für den Etat 2241 2.029.000 Mk. für den Etat 2242 2.029.000 Mk. für den Etat 2243 2.029.000 Mk. für den Etat 2244 2.029.000 Mk. für den Etat 2245 2.029.000 Mk. für den Etat 2246 2.029.000 Mk. für den Etat 2247 2.029.000 Mk. für den Etat 2248 2.029.000 Mk. für den Etat 2249 2.029.000 Mk. für den Etat 2250 2.029.000 Mk. für den Etat 2251 2.029.000 Mk. für den Etat 2252 2.029.000 Mk. für den Etat 2253 2.029.000 Mk. für den Etat 2254 2.029.000 Mk. für den Etat 2255 2.029.000 Mk. für den Etat 2256 2.029.000 Mk. für den Etat 2257 2.029.000 Mk. für den Etat 2258 2.029.000 Mk. für den Etat 2259 2.029.000 Mk. für den Etat 2260 2.029.000 Mk. für den Etat 2261 2.029.000 Mk. für den Etat 2262 2.029.000 Mk. für den Etat 2263 2.029.000 Mk. für den Etat 2264 2.029.000 Mk. für den Etat 2265 2.029.000 Mk. für den Etat 2266 2.029.000 Mk. für den Etat 2267 2.029.000 Mk. für den Etat 2268 2.029.000 Mk. für den Etat 2269 2.029.000 Mk. für den Etat 2270 2.029.000 Mk. für den Etat 2271 2.029.000 Mk. für den Etat 2272 2.029.000 Mk. für den Etat 2273 2.029.000 Mk. für den Etat 2274 2.029.000 Mk. für den Etat 2275 2.029.000 Mk. für den Etat 2276 2.029.000 Mk. für den Etat 2277 2.029.000 Mk. für den Etat 2278 2.029.000 Mk. für den Etat 2279 2.029.000 Mk. für den Etat 2280 2.029.000 Mk. für den Etat 2281 2.029.000 Mk. für den Etat 2282 2.029.000 Mk. für den Etat 2283 2.029.000 Mk. für den Etat 2284 2.029.000 Mk. für den Etat 2285 2.029.000 Mk. für den Etat 2286 2.029.000 Mk. für den Etat 2287 2.029.000 Mk. für den Etat 2288 2.029.000 Mk. für den Etat 2289 2.029.000 Mk. für den Etat 2290 2.029.000 Mk. für den Etat 2291 2.029.000 Mk. für den Etat 2292 2.029.000 Mk. für den Etat 2293 2.029.000 Mk. für den Etat 2294 2.029.000 Mk. für den Etat 2295 2.029.000 Mk. für den Etat 2296 2.029.000 Mk. für den Etat 2297 2.029.000 Mk. für den Etat 2298 2.029.000 Mk. für den Etat 2299 2.029.000 Mk. für den Etat 2300 2.029.000 Mk. für den Etat 2301 2.029.000 Mk. für den Etat 2302

Kriegsjahres. In unsere vorderen... überung des an... westlich des Hoch...

bestimmen von der... e Aufgabe hat bis... ungsfähigkeit zu...

die Vereinnahmung... umag zugunsten... ohh. Regierung den...

den Staat auf die... werden kann und... den wird. An der...

Bei der Abstimmung... die Position für Aufbe... gegen die Stimmen der Sozial...

Abg. Madel (Hr.) stellt... im Haushaltsungs... seminar des Badischen Frauenvereins...

Abg. Wehring (nall.)... beim Titel anatomisches... Institut Freiburg des Lebenswertes...

Abg. Mast (Hr.)... schließt sich dem Vorschlag an... die freiburger Bevölkerung habe an dem...

Der Nachtragsetat... Hauptabteilung III wird hier... auf einstimmig angenommen.

Nächste Sitzung... morgen nachmittags 4 1/2 Uhr... zum Staatsvoranschlag. Fortsetzung...

aus Baden. : Bruchsal, 18. Juni. In Karlsruhe... spielen zwei Vorfälle mit einer...

: Weinheim, 18. Juni. Infolge des... Obhauszuberweits wird an den...

: Lahr, 18. Juni. Die Leiche, die vor... Tagen aus dem Rheine gezogen...

: Trübs, 18. Juni. Heute morgen... 5 Uhr entstand in dem Wehger...

Genügend besetzt ist. Ihre Korruption... vorwerfen, wird seitens des...

ein Werk von Brenner und Gumbach... das ganz auf dem Geschmack...

Die Musik des Falls ist... die schickste nicht. Den...

Die Bühnenbilder waren... mit Ausnahme des letzten...

wesen zum Opfer fiel. Die... Gutsaufschüsse ist zur...

Aus anderen deutschen Staaten. Berlin, 18. Juni. Die...

Lokales. Karlsruhe, 19. Juni 1918. Aus dem...

Zehausmittelversorgung. In der...

Die Mürzung der... in Wien. Wien, 18. Juni. (W.A.Z.)...

Wahnsinn gegen den... tschechisch-slowakischen... Zustand.

Kriegszustand mit Gefängnis... und Buße und für...

Hafen-Anlage in Klein-Günningen... Baden. Bern, 18. Juni. (W.A.Z.)...

Kriegszustand in Irland. Berlin, 18. Juni. Die...

Tagesskalender. Mittwoch, den 19. Juni. Kath. Jugendverein...

Papier. Wir kaufen jede Menge... altes Papier, Zeitungen...

Unentbehrlich. Ihre Feld... Kasierapparate, Rasier...

Ziehungslisten. der Haupt- und... Schulklasse...

Käseartikel. Käse, Käse, Käse... Käse, Käse, Käse...

Ludwig Götz. Grob, bad. Lotterieleinnehmer...

Drogerie Lang. Kaiserstr. 24.

Zuschneide-Kursus. beginnt jeden... Monat am...

!Betten! Neu hergerichtete... gute Betten...

GALERIE MOOS. Kaiserstrasse 187...

Aud. Gehhard. Kaiserstrasse 187...

Residenz Theater. Karlsruhe...

Die Welt nur eine Stimmung. Illusion einer... Liebe in...

Er soll dein Herr sein. Lustspiel. Kiew die Hauptstadt der Ukraine.

Staufmann. 80 J. lat., kriegerisch... und...

